

Konformitätserklärung zur EU-Verpackungsverordnung (PPWR)

Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

KE-PPWR · R: 04 | A: DE | V: DU | D: 08_26

Stand der EU-Regulierung: Verordnung (EU) 2025/40 (ABl. L, 22.01.2025).

*Die PPWR löst die Verpackungsrichtlinie 94/62/EG ab und gilt ab dem **12.08.2026** (Art. 72 Abs. 2); einzelne Pflichten greifen gestaffelt bis 2030.*

Wir, die Rainer Schneider Kabelsatzbau und Konfektion GmbH & Co. KG, Industriegebiet Alte Hütte, 57537 Wissen, erklären für sämtliche von uns bereits in Verkehr gebrachten sowie künftig in Verkehr zu bringenden Verpackungen und Verpackungsbestandteile (Transport-, Um- und Versandverpackungen der gelieferten Kabelkonfektionen):

1. Einhaltung der PPWR-Anforderungen

Wir beziehen unsere Transport-, Um- und Versandverpackungen ausschließlich von Lieferanten innerhalb der EU und verpflichten sie auf die Einhaltung der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle nach Maßgabe der anwendbaren Geltungs- und Übergangsfristen.

Nach den uns vorliegenden Angaben dieser Lieferanten entsprechen unsere Verpackungen und Verpackungsbestandteile den geltenden Anforderungen der Verordnung.

2. Stoffbeschränkungen (Art. 5)

Für die Stoffbeschränkungen des Art. 5 gilt:

- ▶ **Schwermetalle:** Der Grenzwert von 100 mg/kg für die kumulative Konzentration von Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und sechswertigem Chrom (Cr VI) gilt fortgeführt aus Richtlinie 94/62/EG. Wir fordern die Einhaltung dieses Grenzwerts von unseren Verpackungslieferanten ein und lassen sie uns bestätigen; Anhaltspunkte für eine Überschreitung liegen uns nicht vor.
- ▶ **Weitere Stoffbeschränkungen:** Die übrigen Beschränkungen nach Art. 5 der PPWR — einschließlich der Vorgaben zu per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) und Fluorverbindungen — sind Gegenstand derselben Lieferantenverpflichtung. Lebensmittelberührende Verpackungen bringen wir nicht in Verkehr.
- ▶ **Datengrundlage:** Die Aussagen dieses Abschnitts beruhen auf Angaben unserer Verpackungslieferanten; eine eigene analytische Prüfung führen wir nicht durch. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung ist damit nicht verbunden. Auf Anfrage nennen wir Ihnen den Belegstand zu einer konkreten Verpackung.

3. Technische Dokumentation und Aufbewahrung

Auf Anfrage stellen wir die technische Dokumentation unserer Verpackungen (z. B. Materialzusammensetzung, Recyclingfähigkeit, eingesetzte Stoffe) sowie die zugehörige Konformitätserklärung vollständig und unverzüglich zur Verfügung. Die in der PPWR vorgesehenen Aufbewahrungsfristen werden eingehalten: mindestens 5 Jahre bei Einwegverpackungen und mindestens 10 Jahre bei Mehrwegverpackungen.

4. Gültigkeit und Änderungen

Diese Erklärung behält ihre Gültigkeit, solange an der jeweiligen Verpackungsart keine Änderungen vorgenommen werden; reine Größenänderungen gelten dabei nicht als Änderung der Verpackungsart. Über Änderungen der Verpackungsart informieren wir unsere Kunden unverzüglich schriftlich und stellen eine aktualisierte technische Dokumentation sowie eine angepasste Konformitätserklärung bereit.

5. Kennzeichnung und Herstellerregistrierung

Die Kennzeichnung unserer Verpackungen wird PPWR-konform gestaltet und fristgerecht auf die harmonisierte EU-Kennzeichnung nach Art. 12 (verbindlich ab **12.08.2028**) umgestellt. Die Registrierung als Hersteller im Sinne der PPWR (Art. 44) bzw. nach nationalem Recht (Deutschland: Verpackungsgesetz, Register LUCID) wird fristgerecht sichergestellt und laufend aktuell gehalten.

6. Umsetzungsfahrplan für gestaffelte Anforderungen

ab 12.08.2026	Geltungsbeginn — Stoffbeschränkungen (Art. 5), PPWR-konforme Kennzeichnungsgestaltung, Herstellerregistrierung (Art. 44).
ab 12.08.2028	Harmonisierte Materialkennzeichnung (Art. 12).
2028 / 2030	Leerraumverhältnis für Versand- und Transportverpackungen (Art. 24).
ab 2030	Recyclingfähigkeit / Design for Recycling (Art. 6) sowie Anforderungen an die Wiederverwendung (Art. 29).

7. Datengrundlage

Diese Erklärung beruht auf Daten unserer Partner in der Lieferkette; eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung ist damit nicht verbunden. Wir aktualisieren die Erklärung bei Änderungen der Rechtslage oder neuen Erkenntnissen aus der Lieferkette.

Wir stehen in regelmäßigem Dialog mit unseren Lieferanten, um auf künftige Stoffbeschränkungen reagieren zu können. Wir behalten uns vor, dieses Dokument zu aktualisieren; aktuelle Fassungen finden Sie unter **<https://schneider-kabelsatzbau.de/downloads>**. Bei Fragen zu Stoffverboten oder konkreten Artikeln erreichen Sie uns unter **compliance@schneider-kabelsatzbau.de**.

Wissen, August 2026



Christoph Schneider

Geschäftsführer



i.A. Dirk Ullsperger

Compliance-Beauftragter